

Entwurf-BMBWF-27.3.2020

**Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche
Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur
Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von
COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche
Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur
Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von
COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG)**

Studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

§ 1. In Abweichung zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, und des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 durch Verordnung regeln:

1. Sonderregelungen für das Inkrafttreten von Curricula für das Studienjahr 2020/21, die von § 58 Abs. 6 UG und § 42 Abs. 6 HG abweichen;
2. eine von § 52 UG und § 36 HG abweichende Einteilung des Studienjahres, inklusive der Festlegung der Lehrveranstaltungszeit;
3. eine von § 56 Abs. 3 UG und § 70 HG abweichende Regelung betreffend Entrichtung des Lehrgangsbeitrages und eine von § 56 Abs. 5 UG und § 39 Abs. 6 HG abweichende Höchststudiendauer;
4. von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG abweichende Zulassungsfristen (allgemeine Zulassungsfrist, Nachfrist, besondere Zulassungsfrist);
5. von § 62 UG und § 55 HG abweichende Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums;
6. eine von § 63 Abs. 11 UG abweichende Regelung betreffend die Ablegung der Ergänzungsprüfung in den künstlerischen Studien spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester;
7. eine von § 65b Abs. 1 UG und § 52h Abs. 1 HG abweichende Regelung zur Frist der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle;
8. von § 66 UG und § 41 HG abweichende Regelungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase betreffend den Zeitraum der Durchführung, die Ansetzung von Prüfungsterminen und das Vorziehen von weiterführenden Lehrveranstaltungen;
9. Sonderregelungen für eine Beurlaubung gemäß § 67 UG und § 58 HG, insbesondere betreffend eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen;
10. eine von § 68 Abs. 2 UG abweichende Regelung zur Frist des Erlöschens des Studiums;
11. von §§ 58 und 76 UG und §§ 42 und 42a HG abweichende Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, insbesondere bezüglich des Ablaufes und der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;

12. eine von § 77 Abs. 1 UG und § 43a Abs. 1 HG abweichende Frist für die Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen;
13. eine von § 78 Abs. 10 UG und § 56 Abs. 10 HG abweichende Entscheidungsfrist für Anerkennungsanträge;
14. eine von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG abweichende Regelung betreffend die öffentliche Durchführung von Prüfungen;
15. Sonderregelungen bezüglich der Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen;
16. eine von § 87 Abs. 1 UG und § 65 Abs. 1 HG abweichende Frist für die Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung;
17. eine von § 90 Abs. 3 UG und § 68 Abs. 3 HG abweichende Frist für Nostrifizierungen;
18. Festlegung von Gründen für den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen für das Sommersemester 2020, insbesondere für besonders berücksichtigungswürdige Gruppen von Studierenden;
19. Festlegung von Übergangsfristen für Studien, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 auslaufen;
20. Festlegung, dass im Rahmen von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden kann.

Studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen

§ 2. In Abweichung zu den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 durch Verordnung regeln:

1. eine von § 4 Abs. 8 FHStG abweichende Frist des Nachweises der vorgeschriebenen Zusatzprüfungen;
2. eine von § 9 Abs. 4 FHStG abweichende Regelung betreffend die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages;
3. von § 13 Abs. 1, 3 und 4 FHStG abweichende Regelungen zu Prüfungen, insbesondere bezüglich des Zeitpunktes, des Ablaufes und der Durchführung;
4. von § 13 Abs. 6 und 7 FHStG abweichende Regelungen zur Frist der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen, die Prüfungsprotokolle und die Beurteilungsunterlagen;
5. von § 14 FHStG abweichende Regelungen zur Unterbrechung;
6. eine von § 15 Abs. 1 FHStG abweichende Regelung betreffend die öffentliche Durchführung von mündlichen Prüfungen;
7. eine von § 17 Abs. 4 FHStG abweichende Frist zur Ausstellung von Zeugnissen;
8. eine von § 18 Abs. 4 FHStG abweichende Regelung betreffend die Wiederholung eines Studienjahres;
9. Sonderregelungen bezüglich der Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten;
10. Festlegung, dass im Rahmen von Aufnahmeverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden kann.

Sondervorschriften für die Anerkennung bestimmter Tätigkeiten

§ 3. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder
2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder
3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

Studienförderungsrechtliche Sondervorschriften

§ 4. Für Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, bei denen der zur Vermeidung des Anspruchsverlusts oder einer Rückzahlungsverpflichtung erforderliche Studienerfolg aufgrund der Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 ohne Verschulden der oder des Studierenden nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Härten, insbesondere ein Aussetzen des Ruhens des Anspruchs auf Studienbeihilfe wegen überwiegender Behinderung am Studium, Fristerstreckungen für den Nachweis des Studienerfolgs oder ein Absehen von der Rückforderung festlegen.

Sondervorschriften für zeitabhängige Rechte

§ 5. In Abweichung zu den Bestimmungen des UG, des HG, des FHStG und des § 5a Abs. 7 des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte, insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen sowie auf die höchstzulässige Dauer von Beurlaubungen oder Unterbrechungen nicht berücksichtigt wird.

Sondervorschriften für Forschungsprojekte an Universitäten

§ 6. In Abweichung von § 109 Abs. 2 letzter Satz UG können ab dem 16. März 2020 Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt sind, die aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht fertiggestellt werden können, zur Fertigstellung der Drittmittelprojekte oder Forschungsprojekte und Publikationen einmalig befristet verlängert oder einmalig befristet neu abgeschlossen werden, wobei jeweils ein Zeitraum von 12 Monaten nicht überschritten werden darf.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit 30. September 2021 außer Kraft. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz können bis längstens 30. Juni 2021 erlassen werden.

Begründung

Die „Coronavirus-Pandemie“ macht zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig, die auch Auswirkungen auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb der Universitäten und Hochschulen haben. Ein längeres Andauern der Pandemie und der dadurch erforderlichen Maßnahmen erfordert Adaptionen im Studienrecht der Universitäten und Hochschulen. Zum einen sollen negative Auswirkungen auf die Studierenden möglichst geringgehalten werden. Dies betrifft in besonderer Weise jene Studierenden, die durch besondere Dienste zur Bewältigung der Krise aktiv beitragen. Zum anderen soll ein flexibler Rahmen für die geregelte Fortsetzung des Lehr- und Studienbetriebs geschaffen werden.

Mit dem Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 wurde gewährleistet, dass in Hinblick auf eine Verschiebung der abschließenden Prüfungen im Schulbereich, insbesondere der Reife- und Diplomprüfung, adäquat bei der Durchführung der Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, reagiert werden kann.

Mit diesem Bundesgesetz wird nunmehr der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt, durch Verordnung jene studienrechtlichen Anpassungen vorzunehmen, die durch ein mögliches längeres Andauern der Pandemie zusätzlich erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu Fristen, die Einteilung des Studienjahres, die Studienbeitragspflicht für das Sommersemester 2020 sowie Erleichterungen für Studierende, die Studienbeihilfe beziehen.

§ 1 ermächtigt den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, studienrechtliche Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschulgesetzes 2005 in Hinblick auf die Auswirkungen von COVID-19 entsprechend anzupassen, insbesondere jedoch Fristen abweichend festzulegen. Sonderregelungen werden auch im Bereich der Beurlaubung und der Studienbeitragspflicht ermöglicht. Diese Bestimmungen sollen insbesondere die besondere Situation von Zivildienern, Präsenzdienern, Milizsoldatinnen und Milizsoldaten und von Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, berücksichtigen. Eine allfällige abweichende Einteilung des Studienjahres soll nur nach Anhörung der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erfolgen.

§ 2 regelt jene Anpassungen, insbesondere in Hinblick auf studienrechtliche Fristen, die im Bereich der Fachhochschulen erforderlich werden können.

§ 3 ermöglicht nach Maßgabe der jeweiligen Curricula die Anerkennung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, für ein Studium.

Mit § 4 wird sichergestellt, dass Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe durch Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs keine Nachteile erleiden. Die Bestimmung berücksichtigt auch die Erfordernisse einer unkomplizierten Vollziehung. Das Studienförderungsgesetz knüpft den Anspruch auf Studienbeihilfe und andere Studienförderungsmaßnahmen (Beihilfe zum Auslandsstudium, Mobilitätsstipendium) an den Nachweis des günstigen Studienerfolgs und legt dafür Fristen fest, in denen die erforderlichen Nachweise zu erbringen sind. Das betrifft sowohl die Erbringung konkreter Prüfungsleistungen als auch die zeitgerechte Absolvierung von Studienabschlüssen und Studienabschnitten als auch die zeitgerechte Aufnahme weiterführender Studien.

Durch die vorläufige Schließung aller österreichischen Hochschulen zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 können Studierende derzeit – trotz bestehender Möglichkeiten des „distance learning“ – am regulären Studium gehindert sein. Für Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher ist zwar gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 StudFG eine Verlängerung der Anspruchsdauer wegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses möglich, die Verlängerung der Anspruchsdauer entbindet allerdings nicht vom Erfordernis, den günstigen Studienerfolg nachzuweisen (§ 19 Abs. 5 StudFG). In einigen Fällen (u.a. § 48 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 4 StudFG) führt die Nichterbringung des Studienerfolgs sogar zu Rückzahlungspflichten.

Um zu verhindern, dass Studierende ihren Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren oder rückzahlungspflichtig werden, weil sie infolge der durch die COVID-19-Krise bedingten Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs an Universitäten und Hochschulen oder insbesondere auch aufgrund der Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes den Studienerfolg nicht rechtzeitig erbringen können, soll der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt werden, geeignete Maßnahmen im Verordnungsweg festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Erstreckung von Fristen für die Erbringung des erforderlichen Studienerfolgs oder bei der Aufnahme eines aufbauenden

Master- oder Doktoratsstudiums, aber auch ein Absehen von Rückzahlungsverpflichtungen, wenn die Erbringung des zum Ausschluss der Rückzahlung erforderlichen Studienerfolgs in Anbetracht der Umstände (insbesondere bei einem Studienabbruch nach dem ersten Semester) unzumutbar erscheint.

Da eine länger dauernde Behinderung am Studium nicht auszuschließen ist, was zwingend zum Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe führen würde, wird die Verordnungsermächtigung auch auf das Aussetzen dieser Rechtsfolge erweitert.

Sollten die Einschränkungen durch COVID-19 länger andauern, könnte es zweckmäßig erscheinen, das Sommersemester 2020 für bestimmte Fristen gänzlich unberücksichtigt zu belassen. § 5 schafft hierzu eine entsprechende Ermächtigung.

§ 6 schafft eine Sonderbestimmung, die die Fertigstellung von Drittmittelprojekten, Forschungsprojekten und Publikationen an Universitäten gewährleisten soll.

Das Bundesgesetz soll in Anbetracht der aktuellen Situation schnellstmöglich in Kraft treten, um zeitnahe Maßnahmen zu ermöglichen (§ 7).

Grundsätzlich soll das Bundesgesetz nur für die Bewältigung der aktuellen Situation herangezogen werden und damit mit Ende des Studienjahres 2020/21 wieder außer Kraft treten (§ 8). Da sich aber die Begünstigungen gemäß § 4 und § 5 längerfristig auswirken können, müssen diese Bestimmungen über diesen Zeitraum hinaus (vorläufig) in Geltung bleiben. Die betreffenden Verordnungen können jedoch nur bis längstens 30. Juni 2021 erlassen werden.